

Vertrag zur Gründung der Energiegemeinschaft : Muster für ein Abkommen über Strom zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft?

Autor(en): **Hirsbrunner, Simon**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bulletin.ch : Fachzeitschrift und Verbandsinformationen von
Electrosuisse, VSE = revue spécialisée et informations des
associations Electrosuisse, AES**

Band (Jahr): **97 (2006)**

Heft 4

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-857652>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Vertrag zur Gründung der Energiegemeinschaft – Muster für ein Abkommen über Strom zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft?

Die Europäische Gemeinschaft (im Folgenden auch: «EG») und neun südosteuropäische Staaten haben am 25. Oktober 2005 den Vertrag zur Gründung der Energiegemeinschaft («Energiegemeinschaftsvertrag») unterzeichnet. Dieser schafft den Rechtsrahmen für die Ausdehnung des Energiebinnenmarktes der EG auf Südosteuropa, der zu einem späteren Zeitpunkt eventuell die Türkei einschliessen soll. Etwa zur gleichen Zeit bestätigte die Schweiz erstmals offiziell, dass sie sich mit der Europäischen Gemeinschaft über die Durchführung von Verhandlungen im Strombereich einigt habe.¹ Die Thematik, die die Schweiz und die Gemeinschaft dabei regeln möchten, ist naturgemäss komplex. Schwierige Verhandlungen scheinen unvermeidlich; ein schneller Abschluss ist nicht sehr wahrscheinlich. Die Frage stellt sich, ob sich die Schweiz und die Europäische Gemeinschaft unter diesen Umständen nicht viel unnütze Mühe ersparen könnten, indem sie auf das «pfannenfertige» Muster des Energiegemeinschaftsvertrags zurückgreifen, anstatt zu versuchen, «das Rad neu zu erfinden».

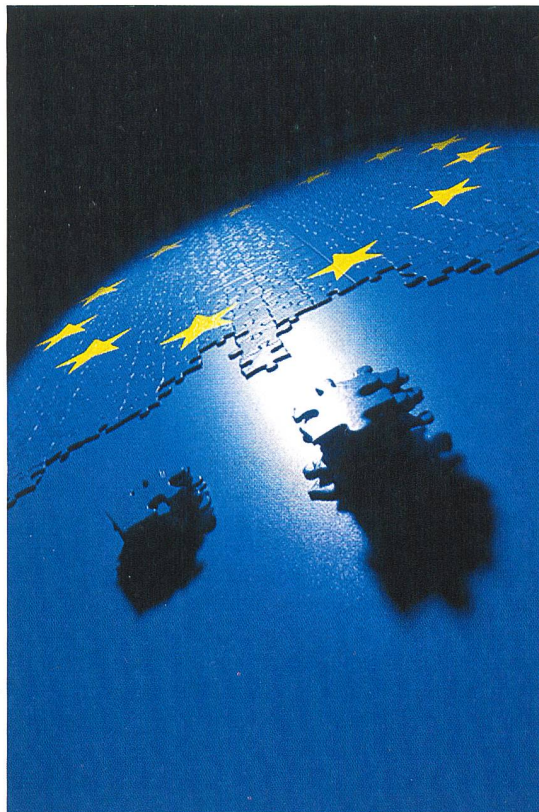
Die Schweiz will ein Abkommen abschliessen, das sich ausschliesslich auf den Strombereich bezieht und zumindest nach den schweizerischen Vorstellungen insbesondere den grenzüberschreitenden Stromtransit, den Marktzugang und die gegenseitige Anerkennung von Herkunftsnachweisen für Strom aus erneuerbaren Energiequellen regeln soll. Der Energiegemeinschaftsvertrag betrifft dagegen sowohl den Strom- als auch den Erdgasbereich, die er beide umfassend regelt. Eine spätere Ausdehnung auf andere Energieträger ist nicht ausgeschlossen. Der Vertrag hat zudem einen zutiefst strategischen Hintergrund. Er beendet zunächst die Isolation, die infolge der kriegerischen Auseinandersetzungen im ehemaligen Jugoslawien während mehrerer Jahre auch den Energiebereich in Südosteuropa erfasst hatte.³ Gleichzeitig schafft er die Voraussetzungen für einen Wiederaufbau des südosteuropäischen Energiesektors durch die Öffnung der Märkte, die Verbesserung der Investitionsbedingungen und die Einführung

■ Simon Hirsbrunner

Beruhet der Energiegemeinschaftsvertrag auf einer anderen Interessenlage und eignet sich deshalb nicht als Vorlage für ein Abkommen mit der Schweiz?

Wenn man die Interessenlage, die dem Energiegemeinschaftsvertrag zugrunde liegt, mit den schweizerischen Interessen

vergleicht, scheint eine Antwort auf diese Frage rasch gefunden. Die Schweiz verfolgt in ihren Verhandlungen mit der EG ganz andere Ziele, als dies die betroffenen südosteuropäischen Staaten – es handelt sich um Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Serbien, Montenegro, Mazedonien, Albanien, Rumänien, Bulgarien sowie das Kosovo² – getan haben. Der Energiegemeinschaftsvertrag kann daher, so könnte man meinen, keine geeignete Vorlage sein.



Aus Sicht der Europäischen Gemeinschaft dürfte der schweizerische Strommarkt nur ein kleines Puzzleteilchen in einem viel grösseren Gesamten sein, ungeachtet der Bedeutung der schweizerischen Stromdrehscheibe für das europäische Stromnetz (Bilder EU).

¹ Pressemitteilung des UVEK vom 29. September 2005.

² Das Kosovo wurde bei Vertragsabschluss durch die Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen vertreten.

³ So ist das südosteuropäische Stromnetz erst seit 1. November 2004 wieder mit dem Rest der UCTE-Zone synchronisiert.

Adresse des Autors

Gleiss Lutz Rechtsanwälte
 Fürsprecher Simon Hirsbrunner LL.M.
 Rue Guimard 7
 B-1040 Brussels
 simon.hirsbrunner@gleisslutz.com

einer effektiveren Regulierungsaufsicht. Der Vertrag soll zudem die südosteuropäischen Staaten, die Kandidaten für einen Beitritt zu der Europäischen Union sind, im Energiebereich an die Standards der Union heranführen. Vor allem aber soll er auch die Versorgungssicherheit der Europäischen Union im Gasbereich verbessern, indem er die Route zur Durchleitung von Erdgas aus dem Mittleren Osten und vom Kaspischen Meer sichert.

Der Energiegemeinschaftsvertrag als Beleg dafür, dass die Europäische Gemeinschaft keinen schweizerischen «Extrazug» zulassen wird?

Der Energiegemeinschaftsvertrag dokumentiert indessen auch, dass die Europäische Gemeinschaft die Führungsrolle bei der Neugestaltung der europäischen Energielandschaft für sich beansprucht. Aus ihrer Sicht dürfte der schweizerische Strommarkt dabei nur ein kleines Puzzleteilchen in einem viel grösseren Ganzen sein, ungeachtet der Bedeutung der schweizerischen Stromdrehscheibe für das europäische Stromnetz. Ihre Bereitschaft, der Schweiz in den anlaufenden Verhandlungen einen «Extrazug» zuzugestehen, dürfte unter diesen Umständen begrenzt sein. Das beginnt beim «acquis communautaire», also dem Gesamtbestand des Europäischen Gemeinschaftsrechts im Energiebereich.

Der Energiegemeinschaftsvertrag bestätigt einmal mehr, dass die Europäische Gemeinschaft bei Verhandlungen mit Nicht-EG-Mitgliedstaaten systematisch darauf drängt, dass sich diese die gemeinschaftliche Rechtsordnung überstülpen lassen. So sieht der Energiegemeinschaftsvertrag vor, dass die südosteuropäischen Vertragspartner die EG-Richtlinien über den Elektrizitätsbinnenmarkt und den Erdgasbinnenmarkt sowie die Verordnung über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel übernehmen sollen. Ausserdem werden sie die begleitenden Politiken, die aus Sicht der Europäischen Gemeinschaft zwingend zum «acquis» im Energiebereich gehören, übernehmen. Dabei handelt es sich um die für den Energiebereich relevanten Aspekte der EG-Umweltpolitik, bestehend aus Richtlinienbestimmungen über Umweltverträglichkeitsprüfungen, den Schwefelgehalt bestimmter flüssiger Kraft- oder Brennstoffe, der Begrenzung von Schadstoffemissionen von Grossfeuerungsanlagen sowie den Vogelschutz. Zu den be-

gleitenden Regelungen gehören ausserdem wettbewerbsrechtliche Bestimmungen, die nach der EG-Konzeption untrennbar mit den Regulierungsvorschriften des Energiebereichs verbunden sind. Gemeint sind damit das Kartellverbot, das Verbot des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung und das Verbot wettbewerbsbeschränkender staatlicher Beihilfen.

Dass sich die südosteuropäischen Staaten damit abfinden können, EG-Recht zu übernehmen, scheint nachvollziehbar, zumal sich einige unter ihnen ohnehin auf dem Weg zum EG-Beitritt befinden und daher früher oder später das gesamte EG-Recht in ihre Rechtsordnung überführen werden. Im Übrigen ist ja gerade die Schaffung von einheitlichen rechtlichen Bedingungen ein Ziel des Energiegemeinschaftsvertrags. Hingegen kann man sich fragen, ob eine derart umfassende Übernahme des «acquis communautaire» auch für die Schweiz erforderlich ist.

Wenn man sich die Situation der Schweizerischen Eidgenossenschaft vor Augen führt, könnte man als aussenstehender Beobachter argumentieren, es reiche aus, den «acquis» nur so weit zu übernehmen, als es um die Regelung des grenzüberschreitenden Verhältnisses zur Europäischen Gemeinschaft geht. In Betracht kämen dabei insbesondere die EG-Vorschriften, die sich mit dem gegenseitigen Marktzugang und den Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel befassen. Was hingegen die Regelung der schweizerischen Binnenverhältnisse anbelangt, könnte man sich auf den Standpunkt stellen, dass die schweizerischen Vorschriften mit den europäischen weitgehend vergleichbar sind, weshalb eine Übernahme des «acquis» zumindest auf den ersten Blick nicht notwendig ist. Hinsichtlich der Strommarktregulierung einschliesslich «Unbundling» steht das schweizerische Parlament davor, ein Regelwerk zu erlassen, das verglichen mit demjenigen der EG weitgehend gleichwertig ist, weshalb hier praktisch kein Bedarf der Rechtsanpassung bestehen dürfte. Vorschriften über die Stromkennzeichnung gibt es in der Schweiz inzwischen auch. Im Umweltbereich kann wohl ebenfalls davon ausgegangen werden, dass der Grossteil der schweizerischen Vorschriften zumindest gleichwertig ist. Was das schweizerische Kartellrecht anbelangt, stimmt dieses weitgehend mit dem europäischen überein.

Einzig ein Beihilfeverbot, wie es das EG-Recht vorsieht, gibt es in der Schweiz nicht. Diese Lücke wäre also

noch zu füllen, indem im zukünftigen Abkommen eine spezielle Bestimmung aufgenommen wird. Denkbar wäre auch, auf Artikel 23 des bestehenden Freihandelsabkommens vom 22. Juli 1972 zwischen der Eidgenossenschaft und der Gemeinschaft zu verweisen, der neben kartell- auch beihilferechtliche Bestimmungen enthält, die sich gegebenenfalls auf den Strombereich übertragen liessen.

Zusammengefasst kann man sich fragen, ob ein echtes Bedürfnis besteht, dass die Schweiz ähnlich weit gehende Verpflichtungen zur Übernahme von EG-Recht eingeht, wie dies die südosteuropäischen Staaten im Energiegemeinschaftsvertrag getan haben. Trotzdem zeichnet sich gegenwärtig ab, dass die Schweiz letztlich auch in dieser Hinsicht der Europäischen Gemeinschaft entgegenkommen wird, indem sie über ihre ursprünglichen Verhandlungsziele hinaus einen grösseren Teil des «acquis communautaire» übernehmen wird. Es wird dann keinen schweizerischen Extrazug in der europäischen Energielandschaft mehr geben. Welche Folgen dies auf die schweizerische Rechtsordnung haben wird, wäre noch zu prüfen. Es kann sein, dass sie gering sein werden, weil die Schweiz ohnehin einen Grossteil des «acquis» auf dem Weg des autonomen Nachvollzugs entweder bereits übernommen hat oder noch übernehmen wird.

In einem gewissen Sinne wäre schliesslich eine mehr oder weniger weit gehende Übernahme des «acquis» auch aus folgendem Grund konsequent: In der Schweiz besteht die Hoffnung, dass ein Abkommen mit der Europäischen Gemeinschaft die Möglichkeit eröffnen wird, bei der künftigen Gestaltung von Durchführungsvorschriften für den EG-Strombinnenmarkt ein Mitspracherecht zu erhalten. Das könnte dadurch geschehen, dass z.B. die ERGEG (European Regulators Group for Electricity and Gas), welche die Europäische Kommission bei der Ausarbeitung von solchen Durchführungsvorschriften berät und unterstützt, die noch zu schaffende schweizerische Elektrizitätskommission als Mitglied oder Beobachterin aufnimmt. Ob sich diese Hoffnung verwirklichen lässt, ist offen. Wenn jedoch die Eidgenossenschaft tatsächlich die Möglichkeit erhält, an der Gestaltung von EG-Recht in irgendeiner Form beteiligt zu sein, dann ist es vielleicht im Gegenzug auch angemessen, dass sie selbst dieses EG-Recht für das Binnenverhältnis als verbindlich anerkennt.

Als Schweizer möchte man dieses Argument selbstverständlich gerne umdrehen: Wenn die Europäische Gemein-

schaft eine Übernahme des «acquis» verlangt, dann sollte sie im Gegenzug auch eine Teilnahme an beratenden Organen wie der ERGEG erlauben.

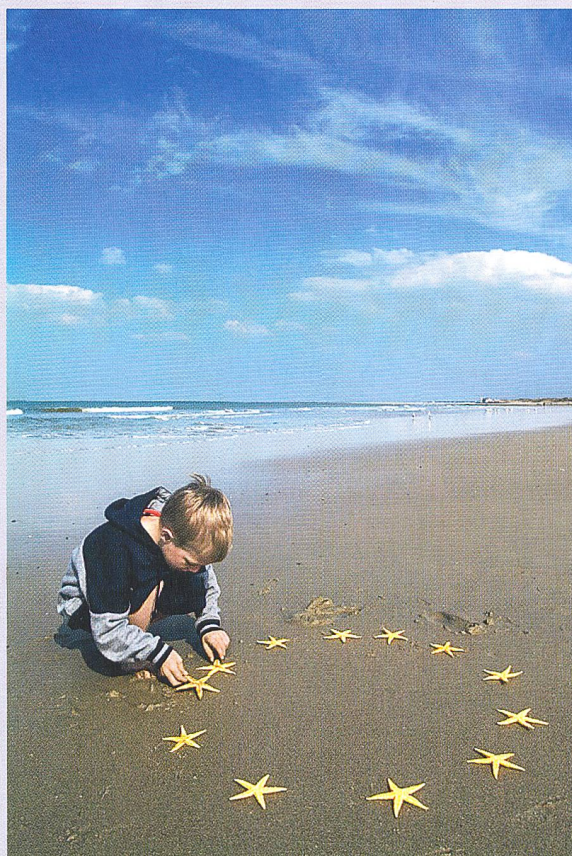
Keine nachahmenswerte institutionelle Struktur

Sollte die Schweiz einer ganzen oder teilweisen Übernahme des «acquis» zustimmen, dann stellt sich sogleich die Folgefrage nach den geeigneten institutionellen Strukturen zu dessen Anwendung. Eine derart ausgeklügelte Struktur, wie sie der Energiegemeinschaftsvertrag vorsieht, dürfte wohl nicht erforderlich sein. Dort ist der «Ministerial Council» das höchste Organ. Ihm untergeordnet sind die «Permanent High Level Group», ein «Regulatory Board», ein «Secretariat» sowie ein «Electricity Forum» und ein «Gas Forum». Ausserdem übernimmt die Europäische Kommission koordinierende Aufgaben. Diese Struktur ist vermutlich deshalb so verschachtelt, weil die Energiegemeinschaft zum einen eine Vielfalt von Aufgaben wahrnehmen soll, und weil es zum anderen nicht nur darum geht, das Verhältnis zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den südosteuropäischen Partnerstaaten, sondern auch das Verhältnis zwischen den südosteuropäischen Partnerstaaten untereinander zu regeln.

Im Fall des zukünftigen Abkommens zwischen der Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft dürfte jedoch eine einfachere Struktur ausreichen. Erwogen wird offenbar, das Abkommen als eine Ergänzung zum bestehenden Freihandelsabkommen aus dem Jahr 1972 zu gestalten. Das würde dann wohl bedeuten, dass der im Freihandelsabkommen vorgesehene Gemischte Ausschuss in Zukunft auch für das bilaterale Verhältnis im Strombereich zuständig sein wird. Die Schweiz erhofft sich ausserdem, dass sie sich in den EG-Entscheidungsprozess einkoppeln kann, indem sie wie hier ausgeführt in den beratenden Organen Einsitz nehmen darf. Gelingt dies, wäre die Schaffung von zusätzlichen koordinierenden Organen zur Regelung der Beziehungen zwischen der Schweiz und der EG nicht mehr erforderlich.

Europäische Gemeinschaft

(wik) Die Europäische Gemeinschaft (EG) bildet das Herz der Europäischen Gemeinschaften, die wiederum die erste und wichtigste Säule der drei Säulen der Europäischen Union sind. Damit ist der Rechtskörper der Europäischen Gemeinschaft das Kernstück der Europäischen Union (EU). Die Bezeichnung Europäische Union hat heute in der Umgangssprache die Europäische Gemeinschaft ersetzt, jedoch bleiben EU und EG juristisch unterschiedliche Begriffe.



fachbeiträge

Contrat sur la constitution de la communauté énergétique: un contrat type pour un accord sur l'électricité entre la Suisse et la Communauté européenne?

Le 25 octobre 2005, la Communauté européenne (dans le texte «CE») et neufs Etats de l'Europe du Sud-est ont ratifié le contrat sur la constitution de la communauté énergétique. Il crée le cadre juridique nécessaire à l'extension du marché énergétique intérieur de la CE à l'Europe du Sud-est, qui inclura éventuellement plus tard la Turquie. A peu près au même moment, la Suisse a confirmé pour la première fois officiellement qu'elle s'était mise d'accord avec la Communauté européenne sur le fait de mener des négociations dans le domaine de l'électricité. La thématique que la Suisse et la Communauté européenne souhaitent régler est naturellement complexe. Des négociations difficiles semblent inévitables et risquent donc de durer relativement longtemps. La question se pose de savoir si la Suisse et la Communauté européenne n'auraient pas meilleur temps de recourir au contrat type sur la constitution de la communauté énergétique plutôt que de vouloir «réinventer la roue».



Bereit für den Energiemarkt von morgen

Über 330 autonome Werke sowie Stadt- und Gemeindewerke mit über 1,6 Millionen installierten Messgeräten haben sich für IS-E und ABACUS entschieden – das komplette Informationssystem für die Energiewirtschaft.

Das führende Informationssystem für Energieversorger

- Kundeninformationssystem
- Abrechnung aller Energiearten, Gebühren und Dienstleistungen
- Flexible Produktgestaltung
- Tarif- und Sondervertragskunden
- Marketing / CRM
- Technisches Informationssystem
- Unterstützung von Ablesegeräten und Fernablesesystemen (EDM)
- Rechnungswesen mit integrierter Kostenrechnung
- Produktsimulation
- Projektrechnung / Auftragsbearbeitung
- Lohn / Human Resources
- Anlagen
- E-Business



InnoSolv AG

InnoSolv AG
Ikarusstrasse 9, CH-9015 St. Gallen
Telefon 071 314 20 00, Fax 071 314 20 01
www.innosolv.ch
info@innosolv.ch

A B A  C U S